Stadt Gifhorn
DER BÜRGERMEISTER

Amtsblatt

für die Stadt Gifhorn
Nr. 85, 2026
Veröffentlicht am: 28. 10. 2026

Öffentliche Bekanntmachung zu Datenübermittlungen und Auskunftserteilungen

Aufgrund des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) sowie des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (Nds. AG BMG) vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) ist jährlich durch öffentliche Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass die Stadt Gifhorn, Fachbereich Ordnung – Bürgerbüro –

1. im Rahmen der Datenübermittlung

   1.1 gemäß § 42 Abs. 2 BMG den öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften folgende Daten von Familienangehörigen (Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder, Eltern minderjähriger Kinder) der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt:
   - Vor-, Familiennamen und frühere Namen,
   - Geburtsdatum und Geburtsort,
   - Geschlecht,
   - Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
   - derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, und letzte frühere Anschrift,
   - Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie
   - Sterbedatum.

   1.2 gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Nds. AG BMG
   - an den Landkreis für Ehrungen aus Anlass von Altersjubiläen sowie Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen sowie
   - an das Bundesverwaltungsamt für Ehrungen aus Anlass von 65-, 70-, 75- und 80-jährigen Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen sowie für Ehrungen aus Anlass der Vollendung des 100. Lebensjahres, des 105. Lebensjahres und eines jeden weiteren Lebensjahres

   die hierfür erforderlichen Daten und Hinweise übermitteln darf.

2. den nachstehend aufgeführten Stellen Auskünfte aus dem Melderegister wie folgt erteilt:

   2.1 an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene, in den sechs der Wahl bzw. Abstimmung vorangehenden Monaten über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von nach dem Lebensalter bestimmten Gruppen von Wahl-/Abstimmungsberechtigten (§ 50 Abs. 1 BMG).

   2.2 an Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften sowie Datum und Art von Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG).

Diesen Datenübermittlungen und Auskunftserteilungen kann die betroffene Person widersprechen. Nach Einlegung des Widerspruches dürfen die vorstehenden Auskünfte nicht erteilt werden und Datenübermittlungen mit Ausnahme der Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nicht erfolgen.

Ein Widerspruch gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr ist aufgrund des Beschlusses zum Wehrdienstmodernisierungsgesetzes seit dem 01.01.2026 nicht mehr möglich. Zuvor eingelegte Widersprüche haben an diesem Tag ihre Gültigkeit verloren.

Widersprüche können im Bürgerbüro der Stadt Gifhorn eingelegt werden. Soweit Widersprüche bereits eingelegt worden sind, ist eine Wiederholung nicht erforderlich. Der Widerspruch gilt bis zum Widerruf.

Gifhorn, 28.10.2026
In Vertretung

Johannes-Jürgen Laub L.S.
Erster Stadtrat